

# Die Fortentwicklung der Redispatch-Regelungen im EnWG

Jan Sötebier M.E.S., Fachreferat erneuerbare Energien Expertenworkshop Stiftung Umweltenergierecht Würzburg, 17. September 2019



















#### Maßnahmenpaket tritt zum 1. Okt. 2021 in Kraft:

Gesamtoptimiertes Redispatch

**Optimiertes** Verfahren

Netzübergreifende Gesamtoptimierung aller Anl. ≥ 100 kW\* Bilanzieller Ausgleich

Gezielter Ausgleich aller Anl. ≥ 100 kW\*; auch im Verteilernetz

Konkretisierter Einspeisevorrang

Vorrang? Ja bitte! Aber nicht starr-dogmatisch.

<sup>\*</sup> Sowie nach § 9 EEG fernsteuerbare Solaranlagen < 100 kW.











Optimiertes Verfahren

Bilanzieller Ausgleich

Konkretisierter Einspeisevorrang

Netzübergreifende Gesamtoptimierung aller Anl. ≥ 100 kW\*













#### Netzbezogene Maßnahmen netzbetriebsintern

#### Marktbezogene Maßnahmen § 13 I\*\* - Redispatch Anpassung konventioneller Kraftwerke

mit "angemessener Vergütung" (bil./fin. Glattstellung)

#### Marktbezogene Vereinbarungen mit KWK- sowie EE-Anlagenbetreibern

(i.E. nicht praxisrelevant)

#### Zwangsmaßnahme § 13 II

Anpassung konventioneller Kraftwerke ohne Entschädigung

#### Zwangsmaßnahme § 13 II – idR. EinsMan

Abregelung von EE-, KWK-Strom mit EinsMan-Entschädigung



### Zwangsmaßnahme § 13 II

Lastabwürfe

Vereinfachte Darstellung

<sup>\*\* §§</sup> ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des EnWG.













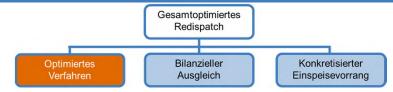
#### Netzbezogene Maßnahmen netzbetriebsintern

#### Marktbezogene Maßnahmen § 13 I - optimiertes Redispatch Anpassung aller Anlagen ≥ 100 kW\*\* nach gesamtoptimierter Auswahl

Zwangsmaßnahmen § 13 II Notfallmaßnahmen, insb. Lastabwürfe

Vereinfachte Darstellung.

<sup>\*\*</sup> Sowie fernsteuerbare Anlagen < 100 kW.



#### Eine große Werkzeugkiste:

#### Konventionelle Anlagen ≥ 100 kW

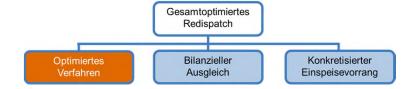
- Konventionelle Kleinanlagen < 10 MW integriert
- Schlechterstellung durch entschädigungslose Abregelung (§ 13 II) beendet

#### EE-/KWK ≥ 100 kW und Fernsteuerbare < 100 kW

- Bisheriges Einspeisemanagement integriert
- Schlechterstellung durch fehlenden bilanziellen Ausgleich beendet

#### Wahlrecht: nachrangige Abregelung von Kleinanlagen < 100 kW

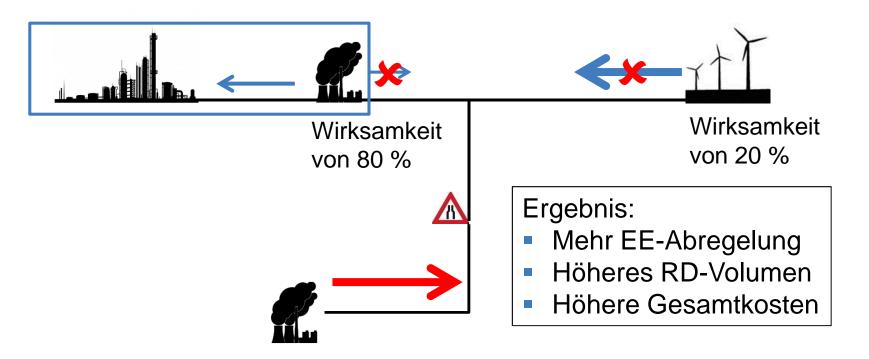
- Insbesondere Solaranlagen nach § 9 II EEG
- Optionale Auslagerung in eigene, kleine Werkzeugkiste

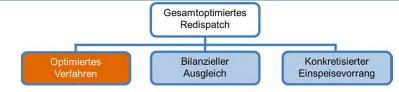


#### **Bisher umstritten:**

Ist die gesamte "Einspeisung" i.S.d. Erzeugungsleistung oder nur der Anteil regelbar, der (abzüglich von Eigen- und Fremdverbräuchen in der Kundenanlage) in das Netz eingespeist wird?

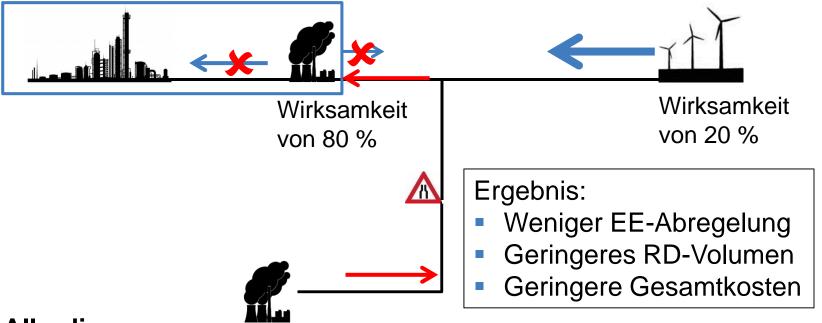
Bisher häufige Praxis: Nur Teilabregelung (oder z.T. Nichtabregelung?)





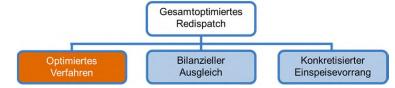
#### Klärung bzw. Klarstellung:

Netzbetreiber können die gesamte "Wirkleistungserzeugung" per Redispatch anpassen (§ 13 I 2, Ia, Ib, § 13a I 1)



Allerdings:

Art. 13 VI c) Strom-BinnenmarktVO zur EE-/KWK-Strom-Eigenerzeugung

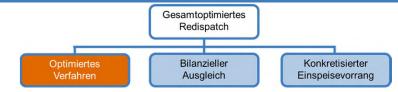


#### **Optimiertes Redispatch**

Es sind "die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich <u>insgesamt</u> die geringsten Kosten verursachen"

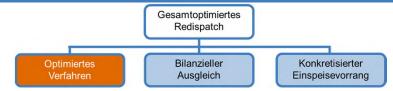
#### Gesamtbetrachtung

- Alle geeigneten Maßnahmen des optimierten Redispatch
- Safety First! Keine Maßnahmen, die ungeeignet sind oder die Netzund Systemsicherheit beeinträchtigen
- Die gesamte <u>Maßnahmenkombination</u> (nicht nur Einzelmaßnahmen)
- Netzübergreifend (nicht nur im eigenen Netz)
- Auf <u>beiden Seiten</u> des Engpasses (nicht nur auf der Runter- oder Hochfahrseite)



#### Auswahl der Maßnahmen

- Nach den <u>Gesamtkosten</u> der Maßnahmenkombination
- Kosten einer Maßnahme (in €) = Menge x Preis
- Redispatch-<u>Strommenge</u> (in MWh)
  - Je nach Wirksamkeit auf den Netzengpass
  - Wie viel Strom dieser Anlage müsste abgeregelt bzw. zusätzlich erzeugt werden, um den Engpass zu entlasten?
- Preis der Erzeugungsanpassung (in €/MWh):
  - Welche tatsächlichen Kosten fallen bei der Anpassung der Erzeugung dieser Anlage zulasten der Stromverbraucher an?



#### **Planprozesse Redispatch**

- Das optimierte Redispatch ermöglicht einen einheitlichen Prozess auf der Basis von <u>Planwerten</u> (EinsMan-Praxis bisher: i.d.R. istwertbasierte Ad-hoc-Maßnahmen).
- Aber auch <u>kurzfristige Maßnahmen</u> auf Basis von <u>Ist-Werten</u> sind vom optimierten Redispatch nach § 13 I, § 13a erfasst. Der bilanzielle und finanzielle Ausgleich hängt nicht nicht davon ab, inwieweit die Anforderung auf der Basis von Plan- oder Ist-Werten erfolgt.
- Eines Rückgriffs auf § 13 II (entschädigungslose Anpassungen) bedarf es nur noch in seltenen Notfall-Ausnahmesituationen (insbesondere Lastabschaltungen).











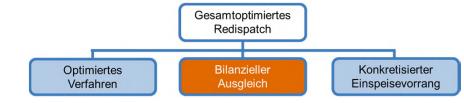
Optimiertes Verfahren Bilanzieller Ausgleich Konkretisierter Einspeisevorrang

Gezielter Ausgleich aller Anl. ≥ 100 kW\*; auch im Verteilernetz









#### Wer anpasst muss ausgleichen

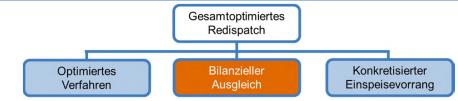
- Gezielter energetischer und bilanzieller Ausgleich durch den anpassenden Netzbetreiber
- Anspruch des BKV auf bilanziellen Ausgleich (§ 13a la 1)
  - Bei einspeisevergütetem EE-Strom direkt ggü. ÜNB (§ 13a la 3)
  - Abnahmepflicht der Ausgleichsmengen seitens BKV (§ 13a la 2)
- Netzbetreiber: gesonderter Redispatch-Bilanzkreis (§ 11a StromNZV)
- Anpassung des VNB aufgrund Engpass im eigenen Verteilernetz:
  - Beschaffung in <u>Kooperation mit ÜNB</u> über positives Redispatch oder an NEMO-Markt, sprich einer <u>Strombörse</u>
  - Erforderlichenfalls bei gleichzeitiger Unterbindung engpassverschärfenden Hochfahrens von Anlagen im Verteilernetz
- Festlegungsbefugnis zum bilanziellen Ausgleich (§ 13j V Nr. 3)











#### Wer anpasst muss informieren

Der Netzbetreiber muss über die Maßnahme unterrichten (§ 13a I 4, 5):

- den BKV vorab: unverzüglich über die geplante Anpassung
- den BKV und Anlagenbetreiber nachträglich zur tatsächlichen Anpassung

Die <u>rechtzeitige Vorab-Info</u> ist besonders wichtig, damit der BKV auf den bilanz. Ausgleich vertrauen kann und "**stillhält**", also nicht selbst versucht, die Mindererzeugung z.B. durch Ersatzbeschaffung auszugleichen.



- Anspruch des Anlagenbetreibers ggü. dem anpassenden Netzbetreiber auf finanziellen Ausgleich (§ 13a II)
  - Marktneutralität: Betreiber soll wirtschaftlich weder besser noch schlechter stehen (§ 13a II 2)
  - EE-/KWK-Strom: wie bisher "Selbstbehalt" vorgesehen (§ 13a II 5);
     allerdings zu beachten: Art. 13 VII b) Strom-BinnenmarktVO
- Unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs ggü. dem BKV
  - Strommarkterlöse werden dank bilanz. Ausgleichs ungestört erzielt
     → kein Schaden & kein finanz. Ausgleich insoweit
  - Förderzahlung für EE-/KWK-Strom entgeht trotz bilanz. Ausgleichs
     → Beispiel geförderte EE-Direktvermarktung: finanz. Ausgleich
     i.H.d. entgangenen Marktprämie\*

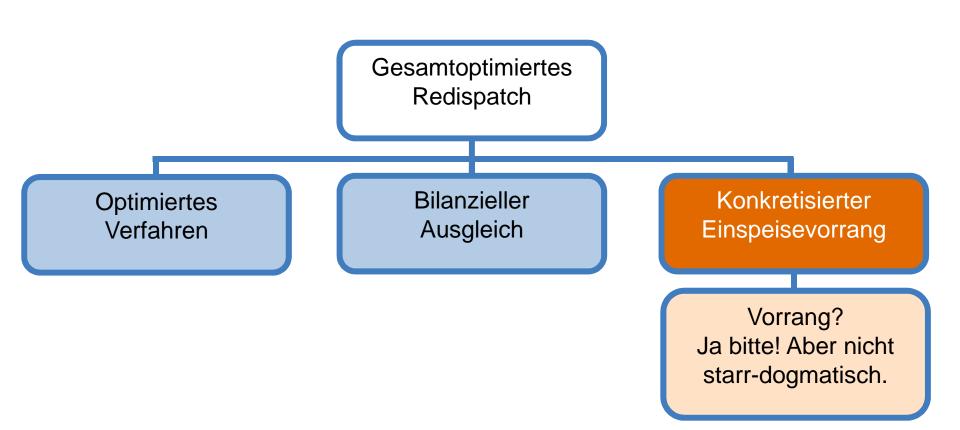
<sup>\*</sup> Vgl. Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0: zu entgangenen Einnahmen bei bilanz. Ausgleich S. 37, 38.











Gesamtoptimiertes

# EE-Vorrang & ökonomische Vernunft Optimiertes Verfahren Optimiertes Verfahren Bilanzieller Ausgleich Konkretisierter Einspeisevorrang

- Ein konventioneller Kraftwerksbetreiber zahlt im Gegenzug für den bilanz. Ausgleich eingesparte Brennstoffkosten an den Netzbetreiber (finanz. Ausgleich). Der <u>Abregelungspreis</u> ist daher <u>i.d.R. negativ</u> und damit sehr **preisgünstig**.
- Die vorrangige Abregelung konventioneller Kraftwerke (mit wirksamem Effekt auf den Engpass) spart daher i.d.R. nicht nur <u>CO2</u>, sondern auch <u>Geld</u>. Die vorrangige Abregelung von konventionellem Strom entspricht i.d.R. der Auswahl nach den **günstigsten Kosten**.
- Aber "in der Regel" ist nicht "immer": Ein starr-dogmatischer Einspeisevorrang würde in Ausnahmesituationen zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung des <u>Redispatch-Volumens</u> und der <u>-Kosten</u> führen.\*

<sup>\*</sup> Vgl. Gutachten "Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz" von Consentec/BBH/Ecofys im Auftrag des BMWi.















#### Gesamtoptimiertes Redispatch Bilanzieller **Optimiertes** Verfahren Ausgleich

#### **Preisfrage:**

#### Zu welchem Preis ist EE-Abregelung anzusetzen?

Der Einspeisevorrang nach § 11 I, V EEG ist "einzuhalten, indem" die Abregelung von EE-Strom mit einem einheitlichen kalkulatorischen **EE-Preis** für *alle* EE-Anlagen angesetzt wird (§ 13a la)

- Kalk. EE-Kosten = EE-Strommenge x kalk. EE-Preis
- Der kalk. EE-Preis gilt allein für die Auswahl, welche Anlagen angepasst werden, nicht hingegen für den finanz. Ausgleich

#### **Interne Rangfolge** zwischen EE-Anlagen:

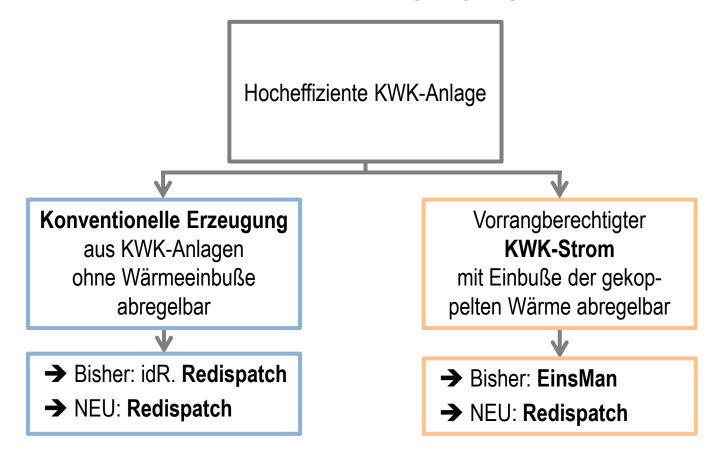
Da der kalk. Preis bei jeder EE-Anlage identisch ist, richtet sich die Rangfolge allein nach der Wirksamkeit der EE-Anlagen zur Entlastung der Engpässe (erforderliche EE-Strommenge)







Allein **KWK-Strom** aus (hocheffizienten) KWK-Anlagen ist vorrangberechtigt (§ 3 KWKG). <u>Kondensationsstrom</u> aus hocheffizienten KWK-Anlagen und jede <u>Erzeugung aus nicht hocheffizienten KWK-Anlagen</u> ist als gewöhnliche **konventionelle Erzeugung** regelbar.











#### Wärmegekoppelte Stromerzeugung ist abregelbar:

- Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für seine Wärmeerzeugung. Die Entscheidung, ob und auf welche Weise er eine ausreichende Ersatz-Wärmeversorgung vorhält und einsetzt, liegt in seiner Entscheidungshoheit und Risikosphäre.
- Die <u>Wärmekopplung</u> kann der Anforderung einer Eins-Man-Abregelung der EE- bzw. KWK-Strom-Einspeisung <u>nicht entgegengehalten</u> werden.

Die Beeinträchtigung der Wärmeerzeugung findet beim **finanziellen Ausgleich** des Anlagenbetreibers je nach seiner Reaktion Berücksichtigung als:

- Zusätzliche Aufwendungen für <u>Ersatzwärmeversorgung</u> oder
- Entgangene Wärmeerlöse (entgangene Einnahmen ohne Ersatzwärmeversorgung)

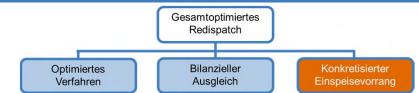
<sup>\*</sup> Vgl. **Einspeisemanagement-Leitfaden 3.0**, S. 31 f. zu entgangenen Wärmeerlösen und S. 33 f. zu zusätzlichen Aufwendungen für eine Ersatzwärmeversorgung.











#### **Preisfrage: welcher KWK-Preis?**

Der Einspeisevorrang nach § 3 I und II KWKG ist einzuhalten, indem die Abregelung von KWK-Strom

- bei Ausschreibungs-Anlagen und NsA-Anlagen mit den tatsächlichen Kosten (§ 13a lb Nr. 1) und
- bei sonstigen KWK-Anlagen mit kalkulatorischen Kosten auf Basis eines einheitlichen kalkulatorischen KWK-**Preises**, sofern ≥ tatsächliche Kosten (§ 13a lb Nr. 2) angesetzt wird.



**Optimiertes** 

Verfahren

Gesamtoptimiertes Redispatch

Bilanzieller

Ausgleich









Einspeisevorrang

#### Eine KWK-Anlage, zwei Preise

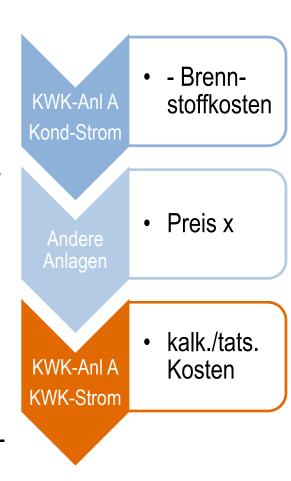
Die beiden Erzeugungsscheiben sind (wie bisher) wie zwei Kraftwerke zu behandeln:

#### Kondensationsstrom

- Konventionelle Erzeugung ohne Vorrang
- Niedriger, i.d.R. negativer Abregelungspreis durch eingesparte Brennstoffe

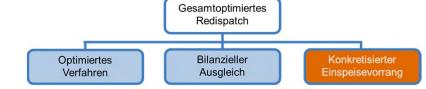
#### **KWK-Strom**

- <u>Kalk. KWK-Preis</u> (sofern ≥ tats. Kosten)
- Tatsächliche Kosten: Ggü. Kondensationsstrom höherer Abregelungspreis durch finanz. Ausgleich für Wärmeersatzversorgung bzw. entgangene Wärmeerlöse\* (automatischer Vorrang durch höhere Kosten)



<sup>\*</sup> Vgl. Einspeisemanagement-Leitfaden 3.0, S. 31 f. zu entgangenen Wärmeerlösen und S. 33 f. zu zusätzlichen Aufwendungen für eine Ersatzwärmeversorgung.





- Zu berechnen sind
- ein einheitlicher kalkulatorischer EE-Preis für alle EE-Anlagen und
- ein einheitlicher kalkulatorischer KWK-Preis für alle KWK-Anlagen.
- Der kalk. EE-Preis ist so zu bestimmen, dass EE-Strom <u>bei pauschalierender Betrachtung</u> in der Regel nur dann abgeregelt wird, wenn dadurch mindestens das <u>X-Fache</u> (<u>Mindestfaktor</u>) an konventioneller <u>Abregelung ersetzt</u> werden kann. Das gilt entsprechend für den kalk. KWK-Preis.
- Der Mindestfaktor konkretisiert somit den <u>Einspeisevorrang</u> und ist maßgeblich für die Höhe des <u>kalkulatorischen Preises</u>.
- EU-Recht dabei zu beachten: Art. 13 VI a, b Strom-BinnnenmarktVO
  - <u>EE-Strom vorrangig</u> auch gegenüber KWK-Strom
  - Relativierung u.a., wenn bei starrem Vorrang die anderen Lösungen zu "(erheblich) unverhältnismäßig hohen Kosten" führen würden

#### Festlegungsverfahren

- Bis zum 1. Dezember 2020 soll die BNetzA festlegen:
  - den Mindestfaktor EE-Strom und
  - den Mindestfaktor KWK-Strom.

Zielkorridor jeweils von <u>fünf</u> bis <u>fünfzehn</u>. Energiewirtschaftliche Zieltrias ist zu berücksichtigen (§ 13j VI).

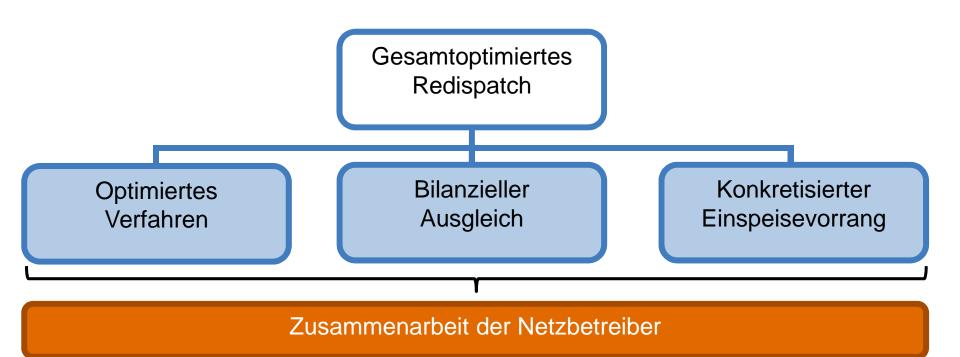
- Optional weitere Festlegungsgegenstände (§ 13j V):
  - Kalkulatorischer Preis <u>Netzreserve</u>
  - Berechnung der kalkulatorischen Preise
  - Veröffentlichung der kalkulatorischen Preise
- Verfahrensablauf
  - Verfahren eröffnet: BNetzA Amtsblatt vom 7.8.2019
  - Zunächst: interne Berechnungen und Simulationen
  - Dann: öffentliche Konsultation















#### Kooperation und Verantwortung

Gesamtoptimierung, bilanzieller Ausgleich und Einspeisevorrang: die neuen Vorgaben setzen eine enge Zusammenarbeit voraus!

- Zusammenarbeitsgebot ausdrücklich klargestellt (§ 11 I 3 EnWG)
- Eigenverantwortung für das eigene Netz (§ 11 I 2 EnWG)
- Redispatch: <u>Abstimmungsgebot</u> mit allen betroffenen Netzbetreibern (§ 13a V EnWG)
- Unterstützungspflicht: Redispatch auf Aufforderung eines vorgelagerten Netzbetreibers (§ 14 Ic EnWG)
- Praxis-Umsetzung: vom Zentral-Modell bis zu verschiedenen Ausprägungen des Kaskaden-Modells verbleiben Spielräume für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit untereinander



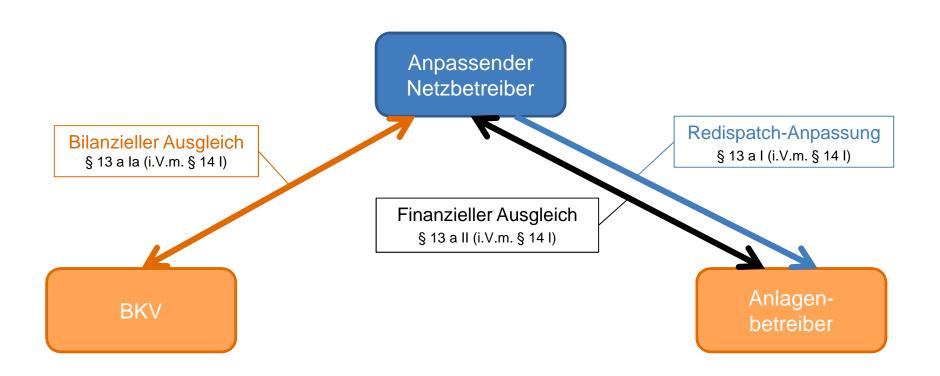








Anpassender Netzbetreiber trägt Verantwortung für bil. & fin. Ausgleich Wie bisher: Anpassung auch gegenüber Anlagen in nachgelagerten Netzen denkbar ("Zentralmodell")



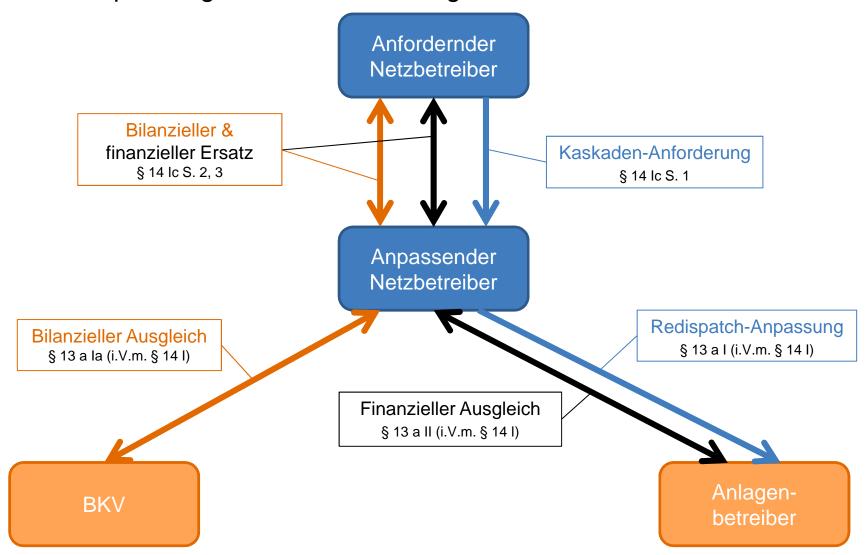








Jeder Netzbetreiber trägt bilanziell und finanziell die Verantwortung für seine Anpassungen bzw. Anforderungen











"Top-down" Modellierung

#### Umsetzungsspielraum

"Bottom-up" Clusterung

- Anlagenscharfe Kaskaden-Anforderung durch anfordernden Netzbetreiber
- Herausforderung: vollständige Modellierung des nachgelagerten Netzes durch den anfordernden Netzbetreiber
- Netzverknüpfungspunktscharfe Vorstrukturierung durch "Clusterung" des Redispatch-Potentials seitens des nachgelagerten (anpassenden) **Netzbetreibers**
- Netzverknüpfungspunktscharfe Kaskaden-Anforderung durch anfordernden Netzbetreiber
- Herausforderung: "Clusterung" muss netzübergreifende Gesamtoptimierung ermöglichen!

Einheit von Handlung und Verantwortung!



30

- Das optimierte Redispatch trägt dazu bei, die Netz- und Systemsicherheitsabläufe fit zu machen für den weiteren EE-Zubau.
- Mit dem gesetzlichen Maßnahmenpaket werden
  - branchenübergreifende <u>Vorschläge umgesetzt</u>,
  - die Grundlagen erweitert und der Redispatch-Prozess verbessert,
  - ein einheitlicher <u>bilanzieller Ausgleich eingeführt</u> und
  - der <u>Einspeisevorrang gewahrt</u>, ohne dogmatisch an ihm festzuhalten.
- Um ab dem 1. Oktober 2021 in den Genuss dieser Früchte zu kommen, müssen die Prozesse rechtzeitig weiterentwickelt werden.
- Bis dahin steht viel Arbeit für alle Beteiligten an.



## Herzlichen Dank. Sind noch Fragen offen?

Jan Sötebier M.E.S. Fachreferat erneuerbare Energien

+49 228 14-5768 jan.soetebier@bnetza.de